

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

Entgelte gültig ab

01.01.2025

Entgelte für Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) je Zählpunkt

		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME* ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
moderne Messeinrichtung nach § 32 MSBG		16,81	20,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
>1 ≤ 7		16,81	20,00

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsystemen (iMS) je Zählpunkt

		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME* ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
≤ 3.000		8,40	10,00
> 3.000 ≤ 6.000		16,81	20,00
> 6.000 ≤ 10.000		16,81	20,00
> 10.000 ≤ 20.000		42,02	50,00
> 20.000 ≤ 50.000		75,63	90,00
> 50.000 ≤ 100.000		100,84	120,00
> 100.000		268,91	320,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
> 7 ≤ 15		16,81	20,00
> 15 ≤ 25		42,02	50,00
> 25 ≤ 100		100,84	120,00
> 100		268,91	320,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG			
steuerbare Netzlokation		42,02	50,00

Zusatzgeräte		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME* ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Mittelspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS		412,30	490,64
Niederspannung, Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei iMS		28,60	34,03
Schaltgerät/Tarifschaltung, das/die nicht an ein SMGW angebunden ist		19,00	22,61
Zusatzablesung bei mME z. B. im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 EnWG, Abs.3		auf Anfrage	auf Anfrage
Entgelt für Messstellenbetrieb bei individuellem Angebot		auf Anfrage	auf Anfrage
zusätzliche Ausstattung mit Steuerungseinrichtungen und Anbindung an SMGW		25,21	30,00

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

Entgelte gültig ab

01.01.2025

verpflichtende Zusatzdienstleistungen**	§34 Abs. 2 MSBG	Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME* ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
technische Verfügbarkeit auf Anfrage			
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung (gültig ab 01.01.2025)	1	25,21	30,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14a EnWG	2a	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 13a EnWG (Redispatch 2.0)	3	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung bei Direktvermarktung von EEG/KWK-Anlagen	4a	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Steuerung bzw. Leistungslimitierung nach § 14c EnWG (marktgestützte Beschaffung von netzorientierter Flexibilität)	4b	8,40	10,00
Notwendige Datenkommunikation zur Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten	4c	8,40	10,00
Zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit einer Steuerungseinrichtung inkl. dem erweiterten Messstellenbetrieb innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung für 2a, 3 und 4a sowie §§ 9 oder 100 des EEG	5	25,21	30,00
Übermittlung abrechnungsrelevanter Submetering-Messwerte gemäß Heizkostenverordnung	6	8,40	10,00
Anbindung einer weiteren Messsparte (Mehrspartenmetering) inklusive der täglichen Messdatenübermittlung	7	8,40	10,00
ab 2028: Notwendige Datenkommunikation für die Teilnahme am Regelenergiemarkt	8	xx.xx	xx.xx
Minütige Übertragung von Netzzustandsdaten (TAF10) an bis zu 25 % der Messstellen mit iMS direkt an den NB	9	25,21	30,00
Betrieb des SMGW und seiner Schnittstellen (insb. CLS) für Auftrags- und Mehrwertdienste (z. B. dynamische Tarife)	10	8,40	10,00
Schwarzfallfeste Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes iMS) Standardleistungen	11	8,40	10,00
Schwarzfallfeste Datenkommunikation (über z.B. 450 MHz und ein batteriegepuffertes iMS) Zusatzleistungen 1-10	11	8,40	10,00
Aussattung Nicht-iMSys für 2 Tarifstufen	12	8,40	10,00
die tägliche Übermittlung aller Messwerte nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 u. §60 MSBG zur Mako	13	25,21	30,00

* Messeinrichtung

¹⁾sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der abgebildeten Preisobergrenzen.

"xx,xx" nicht verfügbar; gilt auch i.V.m. § 34 Abs.2 S.3 MSBG